



SATZUNG

der Gemeinde Wald-Michelbach für Ehrungen auf dem Gebiet des sportlichen, kulturellen und sonstigen Vereinslebens

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 51 Ziffer 6 HGO in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) hat die Gemeindevertretung am 01.03.1994 folgende Satzung für Ehrungen auf dem Gebiet des sportlichen, kulturellen und sonstigen Vereinslebens beschlossen:

§ 1

In Würdigung und zur Anerkennung hervorragender Leistungen auf dem Gebiet des sportlichen, kulturellen und sonstigen Vereinslebens oder langjähriger und ehrenamtlicher Tätigkeit in Sportvereinen, kulturellen und sonstigen Vereinen führt die Gemeinde Wald-Michelbach jährlich eine Ehrung durch.

§ 2

Geehrt werden können nur Personen, die

- a) in Wald-Michelbach ihren ständigen Wohnsitz haben,
- b) außerhalb von Wald-Michelbach wohnen, jedoch einem Wald-Michelbacher Verein angehören,
oder
- c) eine Wald-Michelbacher Schule besuchen, in bzw. mit der sie die Leistung erbracht haben.

§ 3

(1) Die zu ehrenden Leistungen müssen bei Meisterschaften oder Wettstreiten, die von einem Deutschen Sportbund angeschlossenen Fachverband, einer internationalen Dachorganisation der Sportverbände oder einer anderen anerkannten Fachorganisation (Deutscher Sängerbund u.a.), ausgeschrieben wurden, erbracht werden.

(2) Darüber hinaus können auch Schüler, die Wald-Michelbacher Schulen besuchen, für besondere Leistungen bei offiziellen Schulwettkämpfen ausgezeichnet werden.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind der Gemeindevorstand und die Vereine der Gemeinde Wald-Michelbach, die dem Landessportbund oder einer ähnlichen Fachorganisation angehören.

(2) Über die Ehrung entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 5

(1) Verliehen werden Ehrennadeln in Gold, Silber und Bronze mit Gemeindewappen; Schüler und Jugendliche erhalten eine Jugendehrennadel.

(2) Es erhalten auf Grundlage des § 3 Abs. 1 dieser Satzung:

- a) die bronzene Ehrennadel die ersten Sieger bei Kreismeisterschaften, erster und zweiter Sieger bei Bezirksmeisterschaften;
- b) die silberne Ehrennadel erster bis dritter Sieger bei Landesmeisterschaften;
- c) die goldene Ehrennadel erster bis fünfter Sieger bei Bundesmeisterschaften, Teilnehmer an Europa- und Weltmeisterschaften sowie olympischen Spielen;
- d) bei Mannschaftsmeisterschaften oder Wettstreiten der anderen Vereine werden nur Klassensieger und Aufsteiger analog 2 a-c geehrt. Jedes Mannschaftsmitglied bzw. aktive Vereinsmitglied und der verantwortliche Trainer, Betreuer bzw. Übungsleiter erhalten eine Ehrennadel, der Verein eine Urkunde;
- e) Meisterschaften, die in bestimmten Disziplinen paarweise errungen werden (z.B. Paarlauf, Doppel, usw.) gelten als Einzelmeisterschaften.

(3) Es erhalten auf Grundlage des § 3 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) die Jugendehrennadel erster bis dritter Sieger bei Landesmeisterschaften sowie bei darüberhinausgehenden Meisterschaften;
- b) bei Mannschaftsmeisterschaften erfolgt eine Auszeichnung analog Abs. 3a. Jedes Mannschaftsmitglied und der verantwortliche Trainer, Betreuer bzw. Übungsleiter erhalten eine Ehrennadel, die Schule eine Urkunde;
- c) Meisterschaften, die in bestimmten Disziplinen paarweise errungen werden, (z.B. Paarlauf, Doppel, usw.) gelten als Einzelmeisterschaften.

(4) Bei Erringung mehrerer Meisterschaften wird nur die Höchste bewertet.

(5) Bei Wiederholungen werden Ehrenbriefe überreicht.

§ 6

- (1) Die Ehrung wird durch die Verleihung einer Urkunde bezeugt. Sie enthält
 - a) den Namen des Ausgezeichneten oder der Mannschaft,
 - b) den Namen des Vereins,
 - c) die Begründung der Verleihung.
- (2) Die Urkunde wird
 - a) vom Bürgermeister für den Gemeindevorstand und
 - b) vom Gemeindevertretervorsitzenden für die Gemeindevertretung unterzeichnet

§ 7

Die Auszeichnungen gehen in das Eigentum der Geehrten über.

§ 8

- (1) Personen, die sich in jahrelanger ehrenamtlicher Tätigkeit als Mitarbeiter, Übungs- und Jugendleiter in Vereinen oder Verbänden verdient gemacht haben, kann eine Ehrennadel verliehen werden.
- (2) Vorschläge zu dieser Ehrung können vom Landessportbund, dem Sportkreis Bergstraße, deren Fachverbänden oder den Fachverbänden der anderen Vereine, den örtlichen Vereinen und dem Gemeindevorstand gemacht werden.
- (3) Die Entscheidung obliegt dem Gemeindevorstand.

§ 9

Über Ehrungen außerhalb des Rahmens dieser Satzung entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 10

Die Ehrungen erfolgen in würdiger Form:

- (1) Die Auszeichnung für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt in einem Turnus von drei bis vier Jahren im Rahmen einer besonderen Veranstaltung der Gemeinde.
- (2) Die Auszeichnung für besondere sportliche Leistungen werden von Fall zu Fall direkt nach dem erzielten Erfolg durchgeführt.

§ 11

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.1984 außer Kraft.

Wald-Michelbach, 01. März 1994

Für den Gemeindevorstand

gez.
Dietrich, Bürgermeister